

12.10.2020

Drucksache 162/20

Wahl, Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landrätinnen und Landräte

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die Zahl der Stellvertreter*innen des Landrates wird auf ____ festgelegt.
2. Folgende Kreistagsmitglieder werden in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang zu Vertreter/innen des Landrates gewählt:

Sachbericht

Gem. § 46 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter*innen des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter*innen wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Der Kreistag bestimmt also zunächst die Anzahl der Stellvertreter*innen des Landrates für die Wahlperiode 2020 bis 2025 (siehe Ziffer 1 des Beschlussvorschlags). Für die Wahlperiode 2014 bis 2020 hatte der Kreistag des Kreises Unna diese Anzahl auf 2 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung erhält der/die erste Stellvertreter/in des Landrates eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.430,40 Euro** (dreifacher Satz der ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlten Aufwandsentschädigung in Kreisen über 250.000 Einwohner/innen). Weitere Stellvertreter*innen erhalten monatlich jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 715,20 Euro** (eineinhalbfacher Satz).

Zum Ablauf des Wahlverfahrens (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags):

Nach § 46 Abs. 2 KrO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreter*innen des Landrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter*innen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter*in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte(r) Stellvertreter*in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Einführung und Verpflichtung:

Die gewählten Stellvertreter*innen werden gem. § 46 Abs 3 Satz 2 KrO NRW vom Landrat in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

***Hinweis: Bei der Berechnung wurde die zum 01.11.2020 geplante Änderung der Beträge durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung zugrunde gelegt Demnach beträgt die ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlte Aufwandsentschädigung in Kreisen über 250.000 Einwohner/innen 476,80 Euro.). Der zur Zeit der Erstellung der Drucksache noch geltende Satz liegt bei 457,10 Euro.*

Anlagen

keine

